



## Saarländische Triathlon Union - Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt

Die Ziele dieses Konzepts sind:

1. Erfüllen des Schutzauftrages der uns im Sport anvertrauten Kinder und Jugendlichen, so dass diese in unserem Verein sicher und behütet ihren Sport ausüben können.
2. Schutz unserer Trainer und Übungsleiter vor falschen Verdächtigungen.

Die Gründe für ein solches Konzept liegen auf der Hand, sollen aber im Folgenden benannt sein:

- Kindesmissbrauch ist Mord an der kindlichen Seele und nicht reparierbar.
- Jegliche sexuelle Belästigung oder gar Missbrauch belastet/traumatisiert die Opfer ein Leben lang.
- Ein unschuldig verdächtigter Trainer/Übungsleiter ist den Rest seines Lebens gebrandmarkt, auch wenn seine Unschuld bewiesen und gerichtlich festgestellt ist.

Das Konzept ist die Umsetzung von §72a SGB VIII: „Prävention vor sexueller Belästigung und sexuellem Missbrauch“ und soll vermeiden, dass ein Kind oder Jugendlicher einem Trainer oder Übungsleiter anvertraut wird, der bereits nach §§174-184 StGB wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung, erzwungener sexueller Handlungen oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde.

Aus diesem Grund verlangen wir von allen Trainern und Übungsleitern ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz.

Wir wollen eine „Kultur des Hinsehens“ pflegen, die sowohl den direkten Trainingsbetrieb betrifft als auch Auffälligkeiten, die von außen kommen (z.B. merkwürdige blaue Flecke oder andere Verletzungen, die bei einem Kind gehäuft auftreten). Insbesondere durch das Schwimmen (Badebekleidung, Duschen) sowie bei Übernachtungen in Lehrgängen, Trainingslagern und Wettkämpfen besteht im Triathlon erhöhte Risiken zu sexuellen Belästigungen. Die folgenden Schutzmaßnahmen sollen diese Risiken reduzieren.

## Schutzmaßnahmen:

- Im Trainingsbetrieb sowie auf Freizeiten werden nach Möglichkeit immer das „6- Augenprinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. wenn ein Trainer/Übungsleiter ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer/Übungsleiter bzw. ein weiteres Kind oder Elternteil anwesend sein.
- Es werden keine Vergünstigungen gewährt bzw. Geschenke an einzelne Kinder/Jugendliche gemacht. Einzelne Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers/Übungsleiters mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Trainingsfreizeiten.  
Betreuer duschen nicht gleichzeitig mit Kindern/Jugendlichen, sie übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern/Jugendlichen. Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann es vorkommen, dass Betreuer/Trainer/Übungsleiter die Umkleide-/Duschräumlichkeiten während des Umkleidens/Duschens betreten müssen, dies sollte, wenn möglich immer im „6-Augenprinzip“ oder im „Prinzip der offenen Tür“ geschehen.
- Betreuer/Trainer/Übungsleiter teilen mit Kindern/Jugendlichen keine Geheimnisse, alle Absprachen die ein Betreuer/Trainer/Übungsleiter mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft werden öffentlich gemacht.
- Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten (erklären von Bewegungsabläufen) kann es im Rahmen der Erklärung oder der Hilfestellung zu körperlichem Kontakt kommen, dieser sollte im Vorfeld mit den Kindern/Jugendlichen besprochen und abgeklärt werden. Körperlicher Kontakt muss von den Kindern/Jugendlichen gewollt sein und darf das pädagogische Maß nicht überschreiten. Die Betreuer/Trainer/Übungsleiter machen keine sexistischen -oder ähnliche anzügliche Bemerkungen und dulden dies auch unter den Kindern/Jugendlichen nicht.
- Wird von einer der Schutzmaßnahmen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Betreuer/Trainer/Übungsleiter abzusprechen und kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist ein Einvernehmen Beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden!

## **Interventionsleitfaden**

Wenn Verdachtsfälle auftreten, bedeutet dies generell Handlungspflicht. Die nachfolgende Orientierungshilfe zeigt eine mögliche Vorgehensweise auf:

- Sicherheit und Diskretion der betroffenen Personen sicherstellen
- Gefährdungseinschätzung durch den/die Ansprechperson des Verbands ([u.mengele@gmx.de](mailto:u.mengele@gmx.de), 0178 5849861)
- Ansprechperson informiert externe Beratungsstelle (s.u.) und führt Gespräch mit betroffener Person und verdächtigter Person und fertigt Gesprächsprotokoll an.
- Weitere Schritte erfolgen in Absprache mit externer Beratungsstelle (z. B. Hilfeportal Sexueller Missbrauch – [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de) oder Hilfetelefon sexueller Missbrauch – 0800 22 55 530)

Da die handelnden Personen im Verband bzw. den Vereinen i. d. R. keine Fachkräfte bzgl. der Problematik PSG sind, sollte unmittelbar nach bekannt werden eines Vorfalls mit einer externen Beratungsstelle Kontakt aufgenommen werden. Nur so ist ein weiteres rechtssicheres Vorgehen gewährleistet.

Rechtlich wirksame Konsequenzen (z B. Lizenzentzug, Strafanzeige) setzen ebenfalls eine Beratung durch externe Stellen, ggf. eine spezielle Rechtsberatung voraus.